

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ORTSGRUPPE BIEBERTAL e.V.

Inhalt:

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung

§ 5 Geschäftsordnung

III. Organe

§ 6 Organe

§ 7 Hauptversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Ausschüsse

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Prüfungen und Ordnungen

§ 11 DLRG - Material

§ 12 Ehrungen

V. Schlußbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG

der
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
ORTSGRUPPE BIEBERTAL e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

- Name, Sitz, Geschäftsjahr -

1. Die Ortsgruppe Biebertal e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG-Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Wetterau Vogelsberg e.V. (nachstehend DLRG genannt).

Die DLRG-Ortsgruppe führt als selbständige Ortsgruppe den Namen

"DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.
ORTSGRUPPE Biebertal e.V."

2. Die DLRG-Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
3. Vereinssitz ist Biebertal
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

- Z w e c k -

1. Die DLRG-Ortsgruppe ist eine selbständige, gemeinnützige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich mit freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass für geleistete Tätigkeiten –auch Vorstandsarbeit– eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die DLRG-Ortsgruppe ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DLRG-Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG-Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Zweck ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen am und im Wasser,
 - Natur - und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
 - Zusammenarbeit mit inländischen Organisationen und Institutionen,
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise,
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - Werbung für die Ziele der DLRG,
 - Betreiben von Rettungssport (Schwimmsport) in der DLRG, um
- a) soziales Handeln zu stärken sowie das Gesundheitsbewußtsein zu fördern (Freizeit - und Breitensport),
- b) die Einsatzbereitschaft der Wasserrettungsdienste zu sichern und die Leistungsfähigkeit der Rettungsschwimmer zu steigern (Leistungs- und Spitzensport).
3. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 3

- Mitgliedschaft –

A) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der DLRG Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung diese Satzung und die Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. das vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

B) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

C) Beiträge / Stimmrecht

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Bundestagung der DLRG festgesetzt wird. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist. Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus, so ist das in seinen Besitz befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben oder Ersatz zu leisten. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat er die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.
2. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

3. Passiv wahlberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

§ 4 **- Örtliche Gliederungen -**

1. Der DLRG - Ortsgruppe können Stützpunkte zugeordnet werden.
2. Die Satzung der DLRG-Ortsgruppe ist für ihre örtlichen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich.
3. Die örtlichen Gliederungen können von einem eigenen Vorstand geleitet werden, die entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des DLRG Ortsgruppenvorstandes zu bilden sind.
4. Die DLRG Ortsgruppe und ihre Gliederungen bilden zur Förderung der jugendpflegerischen Arbeit eigene Jugendgruppen nach den Bestimmungen der Landesjugendordnung und der Jugendordnung der DLRG Jugend Biebortal. Beide Jugendordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 **- Geschäftsordnung -**

1. Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Hauptversammlungen, Sitzungen und Tagungen der DLRG Ortsgruppe und seiner Gliederungen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Bezirks Wetterau-Vogelsberg e.V.

III. - O r g a n e-

§ 6 **O r g a n e**

Organe der DLRG-Ortsgruppe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 **- Hauptversammlung-**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Ortsgruppe.
2. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung muß spätestens 2 Wochen vorher eingeladen werden. Einladungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebortal. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

4. Anträge zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können von der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulässt.
5. Für die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung genügt die fristgerechte Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
7. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Anträge
 - f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung der DLRG-Ortsgruppe
 - h) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendausschusses,
 - i) Wahl der Delegierten zur Bezirksjahreshauptversammlung.
8. Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist unter der Verantwortung des Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

- Der Vorstand -

1. Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Geschäftsführung.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) bis zu zwei technische Leiter
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Geschäftsführer (Schriftführer)
 - f) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- g) der Jugendwart oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Jugendausschusses
- h) bis zu fünf Beisitzer

Jedes Mitglied soll im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 4. Der Vorstand und die Kassenprüfer, mit Ausnahme des Jugendvertreters, werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl bis zur Entscheidung, höchstens jedoch bis zu 2 Wiederholungen, durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 5. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Befugnisse der Hauptversammlung auf personellem und organisatorischem Gebiet wahrnehmen und vorläufige Regelungen treffen.

Die Maßnahmen wirken bis zur nächsten Hauptversammlung.

- 6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand besondere Beauftragte berufen.
- 7. Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten § 7 , Abs. 5, 6 , und 8 sinngemäß.

§ 9

- Ausschüsse -

Ausschüsse können durch Beschluß eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10

- Prüfungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen -

- 1. Die Durchführung von Prüfungen wird durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, die für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend sind.
- 2. Die vom Präsidium der DLRG und vom Landesverband erlassenen Ordnungen gelten in ihrer jeweils letzten Fassung.

3. Satzung und Geschäftsordnung des DLRG Bezirks Wetterau-Vogelsberg e.V haben für alle Organe des Ortsbezirks sinngemäß Gültigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11

- Material -

1. Das gesamte DLRG-Material wird von den DLRG-Gliederungen vertrieben. Das DLRG-Material ist gesetzlich geschützt.
2. Der Bezug von DLRG-Material durch die Gliederungen erfolgt ausschließlich auf dem Dienstwege.

§ 12

- Ehrungen -

1. Die Ehrungsordnung der DLRG regelt verbindlich die Ehrungen.
2. Ehrenmitglieder in der DLRG Ortsgruppe sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Schlußbestimmungen

§ 13

- Satzungsänderung -

1. Der Beschluß auf Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden (§ 7 Ziffer 3)

§ 14

- Auflösung -

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen ist. Für den Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Nach dem Auflösungsbeschluß ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Ortsgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der DLRG-Ortsgruppe an den DLRG Bezirk Wetterau-Vogelsberg e.V der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

§ 15

- In Kraft treten der Satzung -

1. Die Satzung ist am 10.06.1988 auf der Hauptversammlung in Biebortal beschlossen worden.

Eine Satzungsänderung wurde auf der Hauptversammlung am 06.03.1999 beschlossen. Eine weitere Satzungsänderung wurde auf der Hauptversammlung am 20.03.2010 beschlossen

2. Die Satzung und die Satzungsänderung tritt mit ihrer jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen, zuletzt am 23. Aug. 2010 (VR Nr.1688) in Kraft.

Biebortal, den 23. Aug 2010

Vorsitzende
Nicole Schröder

Schatzmeister
Arnold Czarski

Jugendordnung der DLRG-Jugend der DLRG-Ortsgruppe Biebortal e.V.

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Biebortal e.V. gemäß deren Satzung §4 Abs. 4.

Die Grundlage dieser Jugendordnung ist die Landesjugendordnung zur Jugendarbeit in der DLRG beschlossen vom Landesjugendrat am 20.04.1974 in Frankfurt/M.

§ 1

Sie wird von allen Mitgliedern der DLRG-OG-Biebortal, im folgenden DLRG Biebortal genannt, bis einschließlich 25 Jahren und den von ihnen gewählten Vertretern unabhängig vom Alter gebildet.

§ 2

Die Jugend der DLRG Biebortal ist Bestandteil der DLRG Biebortal und arbeitet mit dieser partnerschaftlich zusammen. In der DLRG Biebortal besitzen die Mitglieder vom 12 - 25 Jahren das uneingeschränkte Wahlrecht im Rahmen dieser Jugendordnung. Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Jugendausschuß beginnt mit 18 Jahren, das der übrigen Funktionen des Jugendausschusses mit 16 Jahren. Soweit diese Jugendordnung

nichts anderes vorsieht, hat jedes Mitglied nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht innerhalb der DLRG-Jugend Biebertal und in deren Gremien ist nicht zulässig. Die Gremien der DLRG-Jugend Biebertal tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

§ 3

Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend Biebertal werden von dem Grundsatzprogramm der DLRG-Jugend im Landesverband Hessen e.V. bestimmt. Dieses Grundsatzprogramm, in der jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil dieser Jugendordnung. Die DLRG-Jugend Biebertal arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Die Organe der DLRG-Jugend Biebertal sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendausschuß
3. der geschäftsführende Jugendausschuß

§ 5

Die Jugendvollversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der DLRG-Jugend Biebertal.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Jugendvollversammlung sind:
 - a) Wahl der Jugendausschußmitglieder für 3 Jahre
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer für 3 Jahre (Mindestalter 18 Jahre)
 - c) Kontrolle der Arbeit des Jugendausschusses
 - d) Änderung der Jugendordnung
 - e) Wahl der Delegierten für den Bezirksjugendtag
 - f) Entlastung des Jugendausschusses
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3.
 - a) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle 3 Jahre statt.
 - b) Die außerordentliche Jugendvollversammlung wird aufgrund eines mit Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses oder aufgrund eines mit Mehrheit gefaßten Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung, ferner

auf schriftlichen Antrag von mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Tagesordnung der außerordentlichen Jugendvollversammlung regelt deren Aufgaben. Sie dürfen jedoch nicht über die Aufgaben einer ordentlichen Jugendvollversammlung hinausgehen.

- c) Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung muß mindestens mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auswärtige Mitglieder müssen schriftlich eingeladen werden. Für Mitglieder der Großgemeinde Biebental genügt die Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebental. Anträge zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Jugendwart vorliegen.
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Stimmenthaltungen zählen nicht mit), soweit im Einzelfall nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist. Auf Antrag muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- f) Dringlichkeitsanträge können zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 6

Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß der DLRG-Jugend Biebental besteht aus:

- a) dem Jugendwart
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Referenten für Kindergruppenarbeit
 - e) dem Referenten für Schwimmen, Retten und Sport
 - f) dem Ehrenjugendwart
 - g) den Vorsitzenden der DLRG Biebental
 - h) sowie bis max. 7 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses vertreten sich gegenseitig. Der Jugendwart ernannt seinen Vertreter in eigener Verantwortung aus den Reihen des Jugendausschusses.
3. Der geschäftsführende Jugendausschuß besteht aus:
- a) dem Jugendwart
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Referenten für Kindergruppenarbeit
 - e) dem Referenten für Schwimmen, Retten und Sport
 - f) dem Ehrenjugendwart
4. Der Jugendausschuß ist zwischen den Jugendvollversammlungen das höchste Beschlußorgan der DLRG-Jugend Biebertal. Er tritt im Jahr mindestens 4 x, außerdem auf eigenen Beschluß zusammen.
 5. Der geschäftsführende Jugendausschuß wird vom Jugendwart nach Ermessen zwischen den Jugendausschußsitzungen einberufen. Er hat die Aufgabe, im Rahmen dieser Jugendordnung und nach dem vorgenannten Grundsatzprogramm vorbereitende Arbeit zu leisten. Seine Beschlüsse müssen vom Jugendausschuß betätigt werden.
 6. Der Jugendausschuß kann für die Dauer von jeweils einem Jahr bis zu drei freie Mitarbeiter (Beauftragte) ernennen.
 7. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - a) Beschlußfassung über die Mittelverteilung
 - b) Beschlußfassung und Organisation von Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen des vorgenannten Grundsatzprogrammes
 8. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses und des geschäftsführenden Jugendausschusses sollen 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle betreffenden Jugendausschußmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeladen werden. Die Sitzung des Jugendausschusses und des geschäftsführenden Jugendausschusses sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn mind. 4 Tage vorher ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 9. Bei Stimmgleichheit im Jugendausschuß oder im geschäftsführenden Jugendausschuß gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.

§ 7

Änderungen dieser Jugendordnung können nur auf einer Jugendvollversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind unter Einhaltung der Antragsfrist dem Jugendwart einzureichen. Sie bedürfen der Zustimmung mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der DLRG Biebertal.

§ 8

Der Ehrenjugendwart

Der Ehrenjugendwart wird auf Vorschlag des Jugendausschusses auf einer Jugendvollversammlung ernannt. Es gilt das Mehrheitsverhältnis wie bei der Änderung der Jugendordnung. Es können bis max. 3 Ehrenjugendwarte gleichzeitig im Amt sein.

§ 9

Über alle Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend Biebortal sind Protokolle zu führen und allen Tagungs- und Sitzungsteilnehmern innerhalb von 14 Tagen zugänglich zu machen. Die Originalanträge sowie Berichte und dergleichen werden beim Jugendwart der DLRG-Jugend Biebortal aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

§ 10

Der Kassenabschluß erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Die Kasse wird in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart der DLRG Biebortal geprüft. Kann die Funktion der Kassenprüfer durch Wahl nicht besetzt werden, übernimmt der Kassenwart der DLRG Biebortal diese Aufgabe.

§ 11

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Biebortal ist identisch der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung für die DLRG Biebortal.

§ 12

Diese Jugendordnung wurde am 07.05.1988 von der außerordentlichen Jugendvollversammlung der DLRG-Jugend Biebortal in Biebortal beschlossen. Sie tritt entsprechend der Satzung der DLRG Biebortal nach der Zustimmung der Hauptversammlung 1989 der DLRG Biebortal in Kraft.